



Hausaufgabenregelung am EAG (verabschiedet auf der GLK vom 19.03.18)

(vgl. Notenbildungsverordnung § 10 in BW)

(1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

(2) Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

(3) Die näheren Einzelheiten hat die GLK mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang ...

Konkret:

Klasse 5/6: 1-1,5h pro Tag

Klasse 7/8: 2h pro Tag

Klasse 9/10: 2-2,5h pro Tag

Diese Orientierungswerte sollten i.d.R. nicht bzw. nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Wichtig: Hausaufgaben sollten in konzentrierter Atmosphäre ohne Ablenkung durch Unterhaltungsmedien und soziale Netzwerke absolviert werden. HA sind nicht zu verwechseln mit der Vor- und Nachbereitung von Unterricht und der Vorbereitung auf Klassenarbeiten.

... sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende (Sa/So), über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben; dies gilt sinngemäß auch für das Wochenende (Sa/So), einen Feiertag und Ferien.

Die Aufgabe einer Lektüre z. B. für den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht über die Ferien sollte 1 Woche Unterricht miteinschließen (vor oder nach den Ferien).

(4) Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.